

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 161/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

1.)
2.)
3.)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
17. August 1967 gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2
SGG ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundessozialrichter	L o r e n z
Bundessozialrichter	S c h ü t z

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Januar 1967
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger begehren die Gewährung von Hinterbliebenenrente nach ihrem im Juli 1953 verstorbenen Ehemann bzw. Vater. Ihren Antrag wies das Versorgungsamt nach erneuter Überprüfung durch Bescheid vom 23. November 1961 zurück, weil der Tod des Ehemanns der Klägerin zu 1) keine Schädigungsfolge sei. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. April 1963, Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 15. Dezember 1964 sowie des Landessozialgerichts -LSG- vom 4. Januar 1967). Das Berufungsgericht hat auf Grund der gerichtlichen Beweisaufnahme in beiden Instanzen und der im Verwaltungsverfahren eingeholten ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen den ursächlichen Zusammenhang zwischen Einwirkungen des Wehrdienstes und dem Tod des Ehemanns der Klägerin zu 1) nicht für wahrscheinlich gehalten. Es hat den im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 4. Januar 1967 auf § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestützten Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch Prof. Dr. H., als verspätet und aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht angesehen und deshalb zurückgewiesen.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision beantragen die Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Hamburg vom 15. Dezember 1964 sowie des Widerspruchsbescheides vom 16. April 1963 und des Bescheides vom 23. November 1961 zu verurteilen, den Klägern Hinterbliebenenbezüge vom 1. Oktober 1957 an zu gewähren,

hilfsweise: das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

und Entscheidung an das LSG Hamburg
zurückzuverweisen.

Sie rügen mit näherer Begründung hauptsächlich eine Ver-
letzung des § 109 SGG, weil der Antrag nicht verspätet ge-
stellt worden sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Kläger gegen das Urteil des
LSG Hamburg vom 4. Januar 1967 zu verwerfen,
hilfsweise, die Revision als unbegründet zu-
rückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und insbe-
sondere den Antrag auf Einholung eines Gutachtens von
Prof. Dr. H. für verspätet.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das LSG hat vorliegend die Revision nicht zugelassen. Das
Rechtsmittel findet aber gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statt,
weil die Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens
rügen, der auch vorliegt. Die statthafte Revision ist form-
und fristgerecht eingelegt und deshalb zulässig. Sie mußte
auch Erfolg haben.

Die Kläger rügen in erster Linie eine Verletzung des § 109 SGG.
Nach dieser Vorschrift muß u.a. auf Antrag des Hinterbliebenen
ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Gericht
kann allerdings den Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung
die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und
der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der
Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nach-



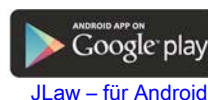
lässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist. Das Berufungsgericht hat hier zwar zutreffend festgestellt, daß die Kläger am 28. Mai 1965 Berufung eingelegt und bis zum 28. Dezember 1966 gewartet haben, bis sie einen Antrag gemäß § 109 SGG angekündigt haben; diesen Antrag haben sie vollständig - nämlich unter Benennung des Sachverständigen - erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 4. Januar 1967 gestellt.

Aus diesem Zeitablauf allein kann jedoch noch nicht geschlossen werden, daß die Kläger den Antrag aus grober Nachlässigkeit erst so spät gestellt haben. Wie sie in der Revision zutreffend vortragen, hat ihnen das Berufungsgericht nicht mitgeteilt, daß die Beweisaufnahme abgeschlossen worden sei. Sie haben also grundsätzlich keinen Anlaß gehabt, ihren Antrag früher zu stellen. Im Gegenteil ist laut Verfügung vom 1. Dezember 1966 Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme auf den 4. Januar 1967 bestimmt worden. In der Terminsladung ist den Beteiligten unter Bezeichnung des Beweisthemas mitgeteilt worden, daß als Sachverständiger der Medizinalrat Dr. W. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, geladen worden sei. Nachdem schon das Berufungsgericht durch Verfügung des Vorsitzenden vom 9. September 1965 den Streitfall zu den "Sitzungssachen mit Arzt" genommen hatte, kann keine Rede davon sein, daß die Kläger einige Monate nach dem Juli 1965 hätten erkennen müssen, von Amts wegen werde kein Gutachten mehr eingeholt werden. Im Gegenteil konnten sie aus der Ladung unbedenklich entnehmen, daß die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen war. Im Termin hat der Sachverständige sein Gutachten mündlich erstattet. Erst hierdurch ist die Beweisaufnahme beendet gewesen. Wenn die Kläger vor der mündlichen Erstattung des Gutachtens ihren Antrag nach



§ 109 SGG gestellt und hernach streitig zur Sache verhandelt haben - offenbar unter Wiederholung ihres Antrags auf Einholung eines Gutachtens durch Prof. Dr. H. -, so haben sie nicht aus grober Nachlässigkeit ihren Antrag nicht früher gestellt. Es ist unerheblich, welche Begründung die Kläger für ihren erst am 4. Januar 1967 gestellten Antrag gegeben haben. Denn das Revisionsgericht hatte zu prüfen, ob der Antrag noch rechtzeitig gestellt worden ist. Dabei hatte es das Recht der in § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG bezeichneten Beteiligten zu beachten, die Anhörung eines bestimmten Sachverständigen erst dann zu beantragen, wenn die gerichtliche Beweisaufnahme beendet ist. Denn erst nach der letzten gerichtlichen Beweisaufnahme können die Beteiligten die Notwendigkeit eines Antrags nach § 109 SGG endgültig beurteilen und sich entschließen, ob sie diesen Antrag als letzte Gelegenheit nutzen wollen, eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen.

Mithin hat das LSG die Vorschrift des § 109 SGG verletzt, als es den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag als durch grobe Nachlässigkeit verspätet bezeichnet hat. Der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens liegt also vor. Die Revision ist daher statthaft. Sie ist auch begründet, denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn ihm der wesentliche Verfahrensmangel eines Verstoßes gegen § 109 SGG nicht unterlaufen wäre. Die angefochtene Entscheidung kann daher nicht aufrechterhalten bleiben. Dem Senat ist eine Beweisaufnahme verwehrt. Deshalb mußte die Sache - wie geschehen - unter Aufhebung der Entscheidung des LSG an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zurückverwiesen werden.



- 6 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG vorliegen, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)